

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

— sowie —

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Regulativ für das Notstands-Hilfswesen.
2. Lebensmittelsicherstellung bei Truppenübungen.
3. Gift-Verkauf.
4. Ein Recht des einzelnen auf die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden besetzt nicht.
5. Affizierung unzufälliger Einberufungskarten.

6. Ein Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der politischen Verwaltung.
7. Maschinenbaugewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Refundierung von Telegrammgebühren in Seuchenangelegenheiten.
 9. Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Regulativ für das Notstands-Hilfswesen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 20. November 1907, Z. X a-3198,2 (M. Abt. IV, 4492/07):

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 21. Oktober 1907, Z. 27361, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das im Anschluß mitfolgende „Regulativ für das Notstands-Hilfswesen“ ausgearbeitet.

Soweit sich die Bestimmungen dieses Regulativs auf die zu schaffenden Landes-Notstandsfonds, sowie auf die Bildung von Landes-Notstands-Komitees beziehungsweise Bezirks- und Lokal-Notstands-Komitees beziehen, verfolgen dieselben dormalen lediglich den Zweck, den Rahmen der anzustrebenden Organisation zu kennzeichnen und das Substrat für die in dieser Richtung mit den autonomen Landesverwaltungen einzuleitenden Verhandlungen zu bilden.

Die übrigen Bestimmungen des Regulativs enthalten grundsätzliche Weisungen für die Beforgung des staatlichen Notstands-Hilfswesens und sind sofort und genauestens in Anwendung zu bringen.

* * *

Regulativ für das Notstands-Hilfswesen.

Bereitstellung staatlicher Notstandsmittel.

Für die Gewährung staatlicher Notstandsunterstützungen anlässlich eingetretener Elementarschäden wird alljährlich ein angemessener Betrag in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Bildung von Landes-Notstandsfonds.

Im Falle einer angemessenen budgetären Vorsorge seitens der einzelnen Landesverwaltungen ist für die betreffenden Länder die Bildung von Landes-Notstandsfonds anzustreben, in welche neben den jährlichen Beiträgen des Staates und der Länder tunlichst auch alle seitens sonstiger für Notstandszwecke in dem betreffenden Lande gewidmeten Beiträge zu fließen haben.

Die Bestimmung der Höhe der jährlichen Beiträge des Staates und der Länder bleibt innerhalb der präliminarmäßig vorgesehenen Geldmittel der Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und den einzelnen Landesverwaltungen vorbehalten.

Verwaltung der Landes-Notstandsfonds.

(Landes-Notstands-Komitees.)

Die Verwaltung der zu bildenden Landes-Notstandsfonds und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel hat durch Landes-Notstands-Komitees zu erfolgen, welche unter dem Vorstehe des betreffenden Landeshef's oder dessen Stellvertreters aus Vertretern der autonomen Landesverwaltungen, dann der politischen Landesstelle, der staatlichen Finanzverwaltung, sowie der offiziellen landwirtschaftlichen Korporationen, beziehungsweise der etwa bestehenden nationalen Sektionen der letzteren bestehen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Landes-Notstands-Komitees, sowie die Festsetzung einer Geschäftsordnung für dieselben bleiben der einvernehmlichen Schlußfassung der Staatsverwaltung und der autonomen Landesverwaltungen überlassen.

(Bezirks- und Lokal-Komitees.)

Als unterstützende Organe der Landes-Notstands-Komitees bei Beforgung des Notstands-Hilfswesens können fallweise Bezirks- und Lokal-Notstands-Komitees gebildet werden, deren Zusammensetzung und Geschäftsführung in dem Regulativ für die Landes-Komitees zu regeln ist.

Wirkungskreis der staatlichen Behörden.

Bis zu dem Zeitpunkte der Schaffung von Landes-Notstandsfonds und der Bildung von Landes-Notstands-Komitees obliegt die Einleitung und gesamte Durchführung der Notstandsaktionen den staatlichen Behörden, und zwar den politischen Bezirks- und Landesbehörden unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern, welches im Einvernehmen mit dem Finanzministerium beziehungsweise mit dem k. k. Ackerbauministerium vorgeht.

Bei entsprechender finanzieller Beteiligung der Länder an den Notstandsaktionen ist den autonomen Landesverwaltungen ein angemessener Einfluß auf die Durchführung der betreffenden Aktion einzuräumen.

Notstandsbegriff.

Die Voraussetzungen für die Gewährung beziehungsweise die Zuzuspruchnahme von Unterstützungen aus Notstandsmitteln sind dann vorhanden, wenn ein ganzes Land oder einzelne Teile desselben von einem Elementarereignisse in einem solchen Maße betroffen wurden, daß hiedurch eine Mehrheit wirtschaftlicher Existenzen bedroht erscheint, und wenn zugleich die zur Vermeidung des wirtschaftlichen Unterganges der Bedrohten unumgängliche Hilfe die Leistungsfähigkeit der zunächst zur Abhilfe berufenen Faktoren übersteigt.

Hienach sind insbesondere Fälle, in welchen es sich um eine Verbesserung der vermöge der natürlichen und allmählichen Entwicklung der Verhältnisse ungünstigen Existenzbedingungen der Bevölkerung in einem bestimmten Gebiete oder um eine Hilfeleistung für in eine Notlage geratene einzelne Personen handelt, von der Zuwendung staatlicher Notstandshilfe grundsätzlich ausgeschlossen.

Brände.

Die Gewährung von Notstandsunterstützungen in Fällen von Bränden kann nur insofern in Betracht kommen, als die Bevölkerung infolge eines Brandes an Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, landwirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Geräten oder an Futtermitteln für das Vieh Not leidet.

Keinesfalls können Notstandsunterstützungen zum Zwecke des Wiederaufbaues von durch Brand zerstörten Gebäuden in Frage kommen, weil bei einem rationalen wirtschaftlichen Betriebe für solche Zwecke durch Versicherung Sorge zu tragen ist.

Straßen- und Wasserbauten.

Die Bewilligung von Subventionen aus Notstandsmitteln für Straßen- und Wasserbauten kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um Notstands-bauten im eigentlichen Sinne des Wortes, das ist um solche Bauten von beschränktem Umfange handelt, durch deren Zuzugriffnahme der infolge eines regenten Elementarereignisses in wirtschaftliche Notlage geratenen Bevölkerung momentane Hilfe durch Schaffung von Arbeit- und Verdienstsgelegenheit geboten werden soll.

Derartige Notstandsarbeiten haben ein in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden, welches mit den bewilligten Mitteln fertigzustellen ist. Durch die Widmung staatlicher Notstandsmittel für solche Bauten wird der rechtlichen Frage der Verpflichtung zur Herstellung der betreffenden Straßen- und Wasserbauten in keiner Weise vorgegriffen.

In allen anderen Fällen, insbesondere also auch insoweit, als die Herstellungen Selbstzwecke sein sollen und nicht der bloßen Beschaffung von Arbeit

Gelegenheit dienen würden, kann die Förderung derartiger Bauten — soweit staatliche Mittel in Betracht kommen — nur durch Zuwendung von Subventionen aus den betreffenden Zweckdotationen erfolgen.

Einleitung und Durchführung der Notstandsaktionen. (Notstands-Operate.)

Im Falle des Eintretens größerer Elementarereignisse haben sich die politischen Behörden, abgesehen von den sonstigen vorzuziehenden Maßnahmen, sofort, ohne das Einlangen von Parteianliegen oder oberbehördlichen Weisungen abzuwarten, von dem Umfange der verursachten Schäden tunlichst genaue Kenntnis zu verschaffen, um sich zunächst ein Urteil darüber bilden zu können, ob im Sinne der aufgestellten Grundsätze die Voraussetzungen für die Einleitung einer Notstandsaktion gegeben erscheinen.

Bejahendenfalls sind ohne Verzug alle erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die möglichst rasche Fertigstellung eines Operates sicherzustellen, auf Grund dessen eine zuverlässige Beurteilung nicht nur des durch das betreffende Elementarereignis verursachten Gesamtschadens, sondern insbesondere auch des hiedurch hervorgerufenen Notstandes und des zur Behebung desselben erforderlichen Gesamtbetrages, weiters eine sachgemäße Schlußfassung über die Form der zu gewährenden Notstandshilfe, dann das Ausmaß der den einzelnen in Notstand Geratenen zuzuwendenden Unterstützung erfolgen kann.

Hierbei haben sich die Behörden gegenwärtig zu halten, daß die Notstandshilfe umso wirksamer ist, je rascher dieselbe den Betroffenen zuteil wird; es ist daher oberste Pflicht der Behörden, die Notstandsoperare ohne das geringste vermeidbare Zeitversäumnis mit der erforderlichen Verlässlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit fertigzustellen.

(Schadensermittlung.)

Eine einwandfreie Schadensermittlung bildet die Grundlage für jede Notstandsaktion.

Hohe Schätzungen nicht Sachkundiger oder nicht völlig unparteiischer Faktoren besitzen keinen Wert und sind nur geeignet, Unzufriedenheit bei den Beteiligten hervorzurufen und zu Rekriminationen Anlaß zu geben.

Da anzunehmen ist, daß die Bevölkerung im Falle von Elementarschäden erheblicherer Art in erster Linie von der durch das Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, eingeräumten Wohltat der Grundsteuerabschreibung Gebrauch machen wird, so bieten die bezüglichlichen Operate einen wertvollen Behelf für die durchzuführende Notstandsaktion.

Sollte eine Grundsteuerabschreibung nicht Platz greifen oder kann mit der Einleitung der Notstandsaktion bis zur Fertigstellung des Grundsteuerabschreibungs-Operates nicht zugewartet werden, so hat die politische Behörde in anderer angemessener Weise unter Inanspruchnahme der Mitwirkung von Sachverständigen eine volle Unparteilichkeit gewährleistende Schadenshebung durchzuführen.

In solchen Fällen ist die Bevölkerung, um dieselbe vor möglichen Enttäuschungen hinsichtlich der Erlangung von Notstandsunterstützungen überhaupt, beziehungsweise des Ausmaßes derselben zu bewahren, mit allem Nachdrucke auf den vorläufig bloß informativen Charakter der Amtshandlung aufmerksam zu machen.

Form der Notstandshilfe.

Was die Art und Weise anbelangt, in welcher die Notstandshilfe geboten werden soll, so ist im allgemeinen jene Form zu wählen, welche nach den Verhältnissen des einzelnen Falles den Betroffenen am meisten zu statten kommt, nach sachverständigem Urteile am zweckentsprechendsten erscheint und innerhalb der zulässigen finanziellen Grenzen tunlichst auch den Wünschen der zu Beteiligten Rechnung trägt.

Wo nur tunlich, ist der Naturalbeteiligung der Vorzug vor der Verteilung von Geldmitteln einzuräumen.

Bei Beschaffung der zu verteilenden Naturalien ist das Gutachten und die Wohlmeinung lokaler sowie im Lande bestehender Fachcorporationen einzuholen und erforderlichenfalls auch an das in Frage kommende Ressortministerium heranzutreten.

Bemessung der individuellen Unterstützungen.

Bei Bemessung der individuellen Unterstützungen ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Notstandshilfe keineswegs der Gedanke einer Schadensvergütung zugrunde liegt, sondern daß dieselbe lediglich bezweckt, dem Untergange bedrohter wirtschaftlicher Existenzen vorzubeugen.

Demgemäß bildet die bloße Tatsache, daß eine einzelne Person in dem vom Notstande betroffenen Gebiete einen wenn auch noch so hohen Schaden erlitten hat, durchaus keinen ausreichenden Grund zur Einbeziehung derselben in die einzuleitende Notstandsaktion.

Die betreffende Person muß vielmehr durch den erlittenen Schaden in einen individuellen Notstand geraten, das heißt unvermeidlich dem wirtschaftlichen Ruine preisgegeben sein, wenn nicht Notstandshilfe geboten wird.

Als Ausmaß der einer solchen Person zuzuwendenden Unterstützung wird sich das Minimum dessen darstellen, was unbedingt geboten werden muß, um die betreffende Person von dem wirtschaftlichen Untergange zu retten.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer individualisierenden Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen und die Bedenklichkeit der Annahme eines einheitlichen prozentuellen Teilbetrages der erhobenen Schadensziffern als Maßstab für die Bemessung der Individual-Unterstützungen.

2.

Lebensmittelfischerstellung bei Truppenübungen.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1908, Z. Ia-3186, M. Abt. XVII 5613/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 17. September 1908, Z. 2844², eröffnet:

Es ist zur h. a. Kenntnis gekommen, daß in mehreren Fällen Geschäftsleute in Orten, wo aus Anlaß der militärischen Truppenübungen größere Truppenmassen sich aufhielten, für Artikel des täglichen Unterhaltes exorbitant hohe Preise verlangten, und diese Artikel in sehr schlechter Qualität oder auch schon in verdorbenem Zustande verkauften.

Um derartige Vorommisse in der Zukunft hintanzuhalten und die auf Manöver befindlichen Truppen vor Übervorteilung und Ausbeutung zu schützen, wird die k. k. Statthalterei eingeladen, die unterstehenden Bezirksbehörden anzuweisen, im Falle in Zukunft im betreffenden politischen Bezirke Truppenübungen stattfinden, dies rechtzeitig durch öffentlichen Anschlag u. dgl. in den Ortschaften, wo Einquartierungen oder Durchmärsche von Truppen erfolgen, bekanntzugeben, um den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu bieten, sich rechtzeitig mit Lebensmitteln zu versehen. Ferner ist mit allem Nachdrucke darauf zu achten, daß in den betreffenden Ortschaften den Vorschriften des § 52 G.-D. über die Ersichtlichmachung der Preise im Kleinverkauf der Artikel des täglichen Unterhaltes Rechnung getragen werde und sind die Gewerbetreibenden unter Androhung der strengsten Straffolgen von übertriebenen Preisforderungen und Ausbeutung der Truppen abzuhalten.

Sollte es eine Bezirksbehörde in einem speziellen Falle für notwendig halten, derartigen Übelständen durch Erlassung einer Verfügung nach § 51 G.-D. — für die Zeit der Truppenübungen — vorzubeugen, so hat sie rechtzeitig bei der k. k. Statthalterei den diesbezüglichen Antrag zu stellen und hat die Entscheidung hierüber mit größter Beschleunigung zu erfolgen.

Hierüber ergeht hiemit die Weisung, sich in Zukunft streng nach den Weisungen dieses Erlasses zu benehmen und allfällige Anträge im Sinne dieses Schlußsatzes rechtzeitig zu stellen.

3.

Gist-Verkauf.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 19. Oktober 1908, M. B. N. V, 28289/08:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen bestimmt, der offenen Handelsgesellschaft Brunn a b e, Gemischtwarenhandlung, V., Wehrgasse 16, die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Gisten in dem Standorte V., Wehrgasse 16, insofern dieser Verkauf nicht den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen.

Als Stellvertreter (Geschäftsführer) für dieses Gewerbe wird unter einem gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung Herr Hermann R a b e, I., Friedrichstraße 6 wohnhaft, genehmigt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die betreffs des Verkehres mit Gisten bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Vorliegende Konzession wurde unter R.-G.-Z. 1696 k in das Gewerbe-register eingetragen. Die Besteuerung ist zur Kat.-Z. 30128/V eingeleitet worden.

4.

Ein Recht des einzelnen auf die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden besteht nicht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1908, Z. VI-1660/1 (M. B. N. XIX, 26477/08) dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk folgendes eröffnet:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Beschlusse vom 7. September 1908, Z. 7941, die Beschwerde des S. R. in Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1908, Z. 22967 ex 1907, betreffend eine sanitätspolizeiliche Verfügung der Gemeinde Wien gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil eine Verpflichtung der Staatsbehörden gegenüber den Beteiligten zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes hinsichtlich der von der Gemeinde Wien im selbständigen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen nicht besteht, die Betroffenen also ein Recht auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes nicht besitzen.

5.

Affizierung unzustellbarer Einberufungskarten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1908, Z. II-2721, M. Abt. XVI 9670 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Oktober 1908, Dep. XIV Nr. 593, hat die nach § 3 der Behehrvorschriften III. Teil und nach § 24 beziehungsweise 23 der Behehrvorschriften IV. Teil, für das k. u. k. Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr vorgeschriebene amtliche Affizierung unzustellbarer Einberufungskarten in jenen Fällen, in welchen dieselbe sich in der Heimats(Aufenthalts-)Gemeinde als unüberführbar erweisen sollte — was im einzelnen Falle festgestellt sein muß — mit den gleichen Rechtsfolgen an der Amtstafel der zuständigen beziehungsweise der Aufenthaltsbezirksbehörde zu erfolgen.

Dieser Erlaß ist bis zur Hinausgabe der entsprechenden Nachträge bei den bezogenen Bestimmungen der Behehrvorschriften vorzumerken.

6.

Ein Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der politischen Verwaltung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. November 1908, Pr.-Z. 3700 (M. D. 3713/08):

Im akademischen Verlage (Wien 1908) ist ein von Dr. Bruno Schulz verfaßtes zweibändiges Werk unter dem Titel „Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der politischen Verwaltung“ erschienen.

Der Verfasser hat sich vor allem zur Aufgabe gestellt, hiemit ein wesentlich praktischen Zwecken dienendes Lehrbuch zur Erwerbung der für die praktische politische Prüfung notwendigen Kenntnisse zu schaffen.

In Verfolgung dieser Bestimmung bietet das Buch überhaupt jedem, der einen kurzfristigen Überblick über den Gesamtstoff oder einzelne Partien unseres Verwaltungsrechtes gewinnen will, die nötigste Orientierung und einen zu näherem Studium der Gesetzesquellen und größeren Kompendien anregenden Beif. Das bezeichnete Werk wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1908, Z. 10254 M. Z., den unterstehenden landesfürstlichen Behörden und Organen zur Anschaffung empfohlen.

7.

Maschinenbaugewerbe.

— Republikation. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. April 1898, Z. 31399 (G.-Z. 77176, X. Bezirk), an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk, Favoriten, nachstehenden Erlaß gerichtet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 96):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 25. Juni 1896, Z. 18376, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über den Rekurs der Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker etc. in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 7. Jänner 1896, Z. 123711 ex 1895, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das Gewerbe der Erzeugung oder der Reparatur von Maschinen als freies Gewerbe zu behandeln sei, indem dasselbe einerseits in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1884, M.-G.-Bl. Nr. 110, nicht ausdrücklich genannt ist, andererseits nicht in dem dort aufgezählten Mechanikergewerbe begriffen angesehen werden kann, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben, da durch dieselbe indirekt auch über den Umfang des Mechanikergewerbes entschieden wurde, ohne daß vorher nach Vorschrift des § 36 G.-G. die Handels- und Gewerbelammer hierüber einvernommen worden wäre.

Die k. k. Statthalterei findet demnach in Abänderung ihrer früher erwähnten Entscheidung nunmehr im Sinne des § 36 G.-G. nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbelammer zu entscheiden, daß das Maschinenbaugewerbe nach den gegenwärtig diesbezüglich geltenden Normen, je nach dem Gegenstande der Erzeugung, entweder als das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder jenes der Schlosser (Maschinenschlosser) anzusehen ist, und daß dasselbe in analoger Weise auch für die gewerbmäßige Vornahme von Reparaturen an Maschinen gilt.

Dagegen steht der Genossenschaft der binnen vier Wochen bei der k. k. Statthalterei einzubringende Rekurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. November 1896, Z. 18435, mit Ausnahme des vorerwähnten Rekurses der Genossenschaft, samt einer Beilage, welcher zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1896, Z. 21056, unter einem dem k. k. Zentral-Laxamte übermittelt wird, folgen zur Verhängung der in Rede stehenden Genossenschaft mit dem Bei-

fügen zurück, daß bis zu der in Aussicht stehenden Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern über die in Verhandlung stehende Frage der ausdrücklichen Einreichung des Maschinenbaugewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe bei neuerlichen derartigen Gewerbeanmeldungen nach den vorbezeichneten Grundsätzen vorzugehen ist.

(Anmerkung der Redaktion: Laut Auskunft des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk wurde gegen diese Entscheidung ein Rekurs nicht eingebracht.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Refundierung von Telegrammgebühren in Seuchenangelegenheiten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 28. Oktober 1908, M. Abt. IX 3546/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Bezahlung und Refundierung von Telegrammgebühren in Seuchenangelegenheiten werden nachstehende Anordnungen erlassen:

Die Telegrammgebühren in Tierseuchenangelegenheiten sind wie bisher von den städtischen Amtstierärzten auszuliegen.

Die Original-Aufgabescheine sind der Veterinärämter-Direktion einzusenden, welche die ausgelegten Beträge aus den Verlagsbüchern den Tierärzten rückerst, die Aufgabescheine sammelt und mittels Konsignation bei der jeweiligen Verlagsabrechnung an die Stadtbuchhaltung leitet.

Nach erfolgter Prüfung und Vorschreibung der Verlagsrechnung übermitteln die Stadtbuchhaltung die Konsignation samt Aufgabescheinen der Magistrats-Abteilung IX, welche den Rückerfah der Telegrammgebühren bei der k. k. n.-ö. Statthalterei anspricht.

Die Auszahlung der Telegrammgebühren durch die städtischen Hauptkassen-Abteilungen beziehungsweise Veranlassung der Refundierung durch die magistratischen Bezirksämter hat in Hintunft zu unterbleiben.

9.

Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. Oktober 1908, M. D. 3531/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Infolge der Pensionierung des Herrn Ober-Magistratsrates Edmund P o s s e l t, sowie der Ernennung des Herrn Magistratsrates Karl A s p e r g e r zum Ober-Magistratsrat hat der Herr Bürgermeister zufolge Verfügung vom 27. Oktober 1908, Pr.-Z. 15210, nachstehende Anordnungen getroffen:

Die Geschäftsgruppe A, deren Leitung dem Herrn Ober-Magistratsrate Karl A p p e l übertragen wird, hat zu umfassen:

Die Oberleitung des Präsidial-Bureaus;
die sämtlichen Magistrats-Direktions-Agenden einschließlic der in den Wirkungskreis der Magistrats-Direktion fallenden Angelegenheiten der städtischen Unternehmungen;

die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen II (Finanzen), V (Eisenbahnen, Verkehrsanlagen, Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten), VIII (Wasserversorgung), VIIa (II. Hochquellenleitung) und XXII (Amtsbedürfnisse etc.).

Die Geschäftsgruppe B, als deren Leiter Herr Ober-Magistratsrat P o h l bestellt wird, hat zu umfassen:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechts-Angelegenheiten), III (Fonds- und Realitätenverwaltung), VI (Straßen-Angelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechts-Angelegenheiten), IX (Provisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten), X (Gesundheitswesen), XV (Schul-Angelegenheiten) und XVI (Militär- und Bevölkerungswesen);

ferner die Vistation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Die Geschäftsgruppe C, deren Leitung dem Herrn Ober-Magistratsrate Karl A s p e r g e r anvertraut wird, hat zu umfassen:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei), XI (Armenwesen), XIa (Heimatsgesetznovelle), XIb (Geschlossene Armenpflege), XII (Armentinderpflege), XIII (Stiftungen), XIV (Baupolizei), XVII (Gewerbe-Angelegenheiten), XVIII (Genossenschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten), XIX (Staats Steuern, Wahlen etc.), XX (Schub- und Arrest-Angelegenheiten) und XXI (Statistik).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 210. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Finanzministeriums vom 23. Juli 1908, betreffend die Zulassung von Normal-Alkoholometern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für Zwecke der Finanzverwaltung bestimmt sind.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Errichtung der Zoll-expositur Heinersdorf-Straße (Böhmen).

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Brandeis an der Elbe in Böhmen, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den „politischen Bezirk Karolinenthal mit Ausnahme der Stadt Karolinenthal“.

Nr. 213. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Brandeis an der Elbe sowie die hiedurch bedingte Herabsetzung der Mitgliederanzahl der Personaleinkommensteuer-Schätzungs-Kommission „Politischer Bezirk Karolinenthal mit Ausschluß der Stadt Karolinenthal“.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Warnsdorf in Böhmen, sowie betreffend die Änderung in der Bezeichnung des bisherigen Veranlagungsbezirkes „politischer Bezirk Rumburg mit Ausnahme von Warnsdorf, Niedergrund, Obergrund und St. Georgental“.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Warnsdorf mit Ausschluß der Stadt Warnsdorf sowie die hiedurch bedingte Herabsetzung der Mitgliederanzahl der Personaleinkommensteuer-Schätzungs-Kommission für den „politischen Bezirk Rumburg mit Ausschluß der Stadt Rumburg“.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Karlsbad in Böhmen.

Nr. 217. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Oktober 1908, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb gewisser Kautschukartikel verboten wird.

Nr. 218. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1908, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien.

Nr. 219. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1908, betreffend die Errichtung einer zweiten Steuer-Administration für Triest und die aus diesem Anlasse in Bezug auf die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer und die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer eintretenden Änderungen.

Nr. 220. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. Oktober 1908, womit Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung der in § 11 des Gesetzes vom 9. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen bezeichneten Betriebe getroffen werden.

Nr. 221. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 26. Oktober 1908, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit.

Nr. 222. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 28. Oktober 1908, betreffend die Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen.

Nr. 223. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 10. Oktober 1908 über die Schiedsgerichte für Pensionsversicherung.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1908, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanz-Inspktorates in Judmattel nach Freiwaldau.

Nr. 225. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Oktober 1908, womit die §§ 7 und 12 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, ergänzt werden.

Nr. 226. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Oktober 1908, betreffend die besondere Behandlung der im § 1, Absatz 3, Punkt 53, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Gewerbe in Ansehung des Befähigungsnachweises in Reichenberg.

Nr. 227. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1908 über die territoriale Abgrenzung und die Bestimmung der Sitze der in Gemäßheit des § 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, zu errichtenden Landesstellen der Pensionsanstalt.

Nr. 228. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. November 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 124. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Muhl- und Otendorferbaches in den Gemeinden Groß-Muhl, Roseldorf und Streitdorf.

Nr. 125. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Zellerndorf.

Nr. 126. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Au am Leithaberge.

Nr. 127. Gesetz vom 29. Oktober 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in Hundsheim.

Nr. 128. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Berninger Ortsgrabens.

Nr. 129. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Aspanger Wildbäche.

Nr. 130. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Altenbergbaches.

Nr. 131. Gesetz vom 7. Oktober 1908, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung im Ortsteile Maria-Schutz der Gemeinde Schottwien und die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Schottwien für diese Wasserleitung sowie für die schon bestehende Wasserleitung im Markte Schottwien.